

Absenzenregelung

Gemäss Artikel 32 VSG Abs 1 sind die Eltern verpflichtet, die Kinder regelmässig in den Kindergarten und später in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht in den Kindergarten oder in die Schule schickt, ist strafbar. Solche Absenzen gelten als unentschuldigt und haben einen entsprechenden Eintrag im Beurteilungsbericht zur Folge. Die Bildungskommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten. Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse bis Fr. 3'000.00 und wird richterlich festgelegt. Es ist somit in der Verantwortung der Eltern zu entscheiden, ob eine vorhersehbare Absenz und Dispensation nicht ausserhalb des Schulunterrichts organisiert werden kann.

Nicht voraussehbare Absenzen

Wir bitten um telefonische Nachricht (Sekundarstufe 034 415 17 07), Primarschule Dorf (034 415 17 08), Kappelen (034 415 13 03), Kindergarten Seeberg (062 968 17 86), Primarschule Grasswil (062 968 16 83) bis **vor** Schulbeginn. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne Nachricht, werden wir nachfragen oder bei Nichterreichen die Polizei alarmieren. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind selbstverständlich entschuldigt.

Voraussehbare Abwesenheiten

Falls private Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie medizinische Therapien nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können, erwarten wir eine schriftliche Entschuldigung im Voraus. Um den administrativen Aufwand zu verkleinern, wurde für kurze, voraussehbare Absenzen die Möglichkeit der 5 freien Halbtage geschaffen. Damit ist es möglich kurze Abwesenheiten unbürokratisch ohne Gesuch zu regeln. Für voraussehbare, längere Abwesenheiten ist rechtzeitig ein Gesuch an die Schulleitung notwendig. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen müssen solche Gesuche mindestens **vier Wochen** vor Beginn der Abwesenheit eingereicht werden.

Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht aufgrund von Dispensationen.

		entsch.	SL	HT	max.	ZG
Krankheit/Unfall	des Kindes ¹ (Krankheit und Unfall)	•				♦
	in der Familie (nur Krankheit)	•				♦
	Todesfall in der Familie	•				♦
Arzt/Zahnarzt	Arzt/Zahnarzt ² (und ärztlich verordnete Therapietermine)	•				♦
Umzug	der eigenen Familie	•			2 Tg	♦
Aufgebote	amtliche Aufgebote	•				♦
	Aufgebote der EB	•				♦
Mofaprüfung	Vorbereitungskurs			•		
	ordentlich (Gruppe)	•				
	ausserordentlich	•				
Traktorprüfung G40	Vorbereitungskurs			•		
	Prüfung	•				
Lager	kirchlicher Unterricht		•		2 - 3 Tg	
	andere Glaubensgruppen		•			
	Jugendorganisationen		•			
Sportanlässe	als Wettkämpfer/-in ³			•		
	als Funktionär/-in			•		
	als Zuschauer/-in			•		
Familienfeste	Hochzeit eines Familienmitglieds			•		
	Hoher Geburtstag			•		
Berufswahl	Infotage	•				
	Schnupperwoche (siehe Formular Dispensationsgesuch)					
	Prüfungen	•				
	Vorstellungsgespräch ²	•				
Vereine	wichtige Anlässe			•		
Verlängerung der Ferien	Gesuch an die Schulleitung spätestens 4 Wochen vor Beginn			•	2 Wo	
Besuch von Ausstellungen				•		

¹ Dauert eine Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall länger als 5 Schultage ist ein Arzzeugnis vorzulegen.

² Solche Termine sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen.

³ Frühestens ab regionaler Auswahl ist die Abwesenheit entschuldigt.

Legende:

entsch.:	entschuldigt ohne Konsequenzen
SL:	Schulleitung
HT:	Halbtage
max.:	maximal mögliche Dauer
ZG:	Eintrag im Zeugnis